

STATUTEN

der Genossenschaft

SHolar Selbstbau-Genossenschaft

mit Sitz in Schaffhausen

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

SHolar Selbstbau-Genossenschaft

besteht mit Sitz in Schaffhausen, Kanton Schaffhausen, eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Art. 828ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Realisierung von Photovoltaikanlagen für ihre Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe. Hierfür kann die Genossenschaft alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern.

Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen, oder diesen zu fördern geeignet sind. Die Genossenschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten sowie Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen.

Artikel 3 – Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie gemeinnützige Institutionen werden, die Gewähr dafür bieten, dass sie den Genossenschaftszweck unterstützen und den Zielen der Genossenschaft nicht zuwiderhandeln. Jedes Mitglied der Genossenschaft muss mindestens einen Anteilschein im Nominalwert von CHF 500 zeichnen.

Wer über die Genossenschaft eine Anlage zur Gewinnung von erneuerbarer Energie baut, wird Mitglied der Genossenschaft und verpflichtet sich damit, den Genossenschaftszweck zu unterstützen und mindestens einen Anteilsschein zu übernehmen, sofern er nicht ausdrücklich schriftlich eine Mitgliedschaft ablehnt.

Beitrittsgesuche von Personen, die keine Anlage über die Genossenschaft bauen, sind in schriftlicher Form an die Genossenschaft zu richten. Über die Aufnahme eines Mitgliedes befindet die Verwaltung. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.

Der Austritt muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung erklärt werden. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Der Nominalwert der Anteilscheine von austretenden Genossenschaftsmitgliedern wird zu 50% zurückbezahlt und zu 50% für Energiespar- oder Weiterbildungsmaßnahmen verwendet.

Die Anteilscheine werden nicht verzinst.

Artikel 4 – Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital wird gebildet aus:

- Anteilscheinen der Mitglieder der Genossenschaft (nominell CHF 500 je Anteilschein, nicht verzinst).
- Aufschlag auf Material und Dienstleistungen.
- Die erarbeiteten Mittel der Genossenschaft.
- Allgemeine Spenden, Schenkungen und Legate.

Artikel 5 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. die Generalversammlung;
2. die Verwaltung;
3. gegebenenfalls die Revisionsstelle.

Artikel 6 – Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafterinnen.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Verwaltung und gegebenenfalls der Revisionsstelle
3. Die Genehmigung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
4. Die Genehmigung des Lageberichts und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
5. Die Beschlussfassung über die Rückzahlung von Kapitalreserven;

6. Die Entlastung der Verwaltung;

7. Die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu.

Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafterinnen, oder bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Genossenschafterinnen, die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird durch Brief oder E-Mail an die Genossenschafterinnen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Jede Genossenschafterin hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Die Verwaltung bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung.

Die Verwaltung kann vorsehen, dass Genossenschafter, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (virtuelle Generalversammlung). Die Verwaltung kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.

Artikel 7 – Universalversammlung

Wenn und solange alle Genossenschafter in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, Beschlüsse fassen, auch wenn die Vorschriften über die Einberufung nicht eingehalten wurden.

Artikel 8 – Verwaltung

Die Verwaltung der Genossenschaft besteht aus mindestens drei Personen, wobei die Mehrheit aus Genossenschafterinnen bestehen muss. Juristische Personen sind nicht als Mitglieder der Verwaltung wählbar, hingegen ihre Vertreter.

Die Mitglieder der Verwaltung werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst und bestimmt über die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Zeichnungsberechtigungen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern sämtliche Mitglieder der Verwaltung zustimmen.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung an eine oder mehrere Personen, Geschäftsführer oder Direktoren übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Artikel 9 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Genossenschafterinnen zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
4. keine anderen gesetzlichen oder vertraglichen Gründe die Genossenschaft zu einer Revision verpflichten.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Artikel 10 – Haftung

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 – Mitteilungen

Mitteilungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.